

## SATZUNG

über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Bliesgersweiler Mühle“, Ortsteil Auersmacher, Gemeinde Kleinblittersdorf

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 2007 (Amtsbl. S. 1766) auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23.04.1997 (Amtsbl.d.Saarl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz-Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsbl.d.Saarl. 2001, S. 530)

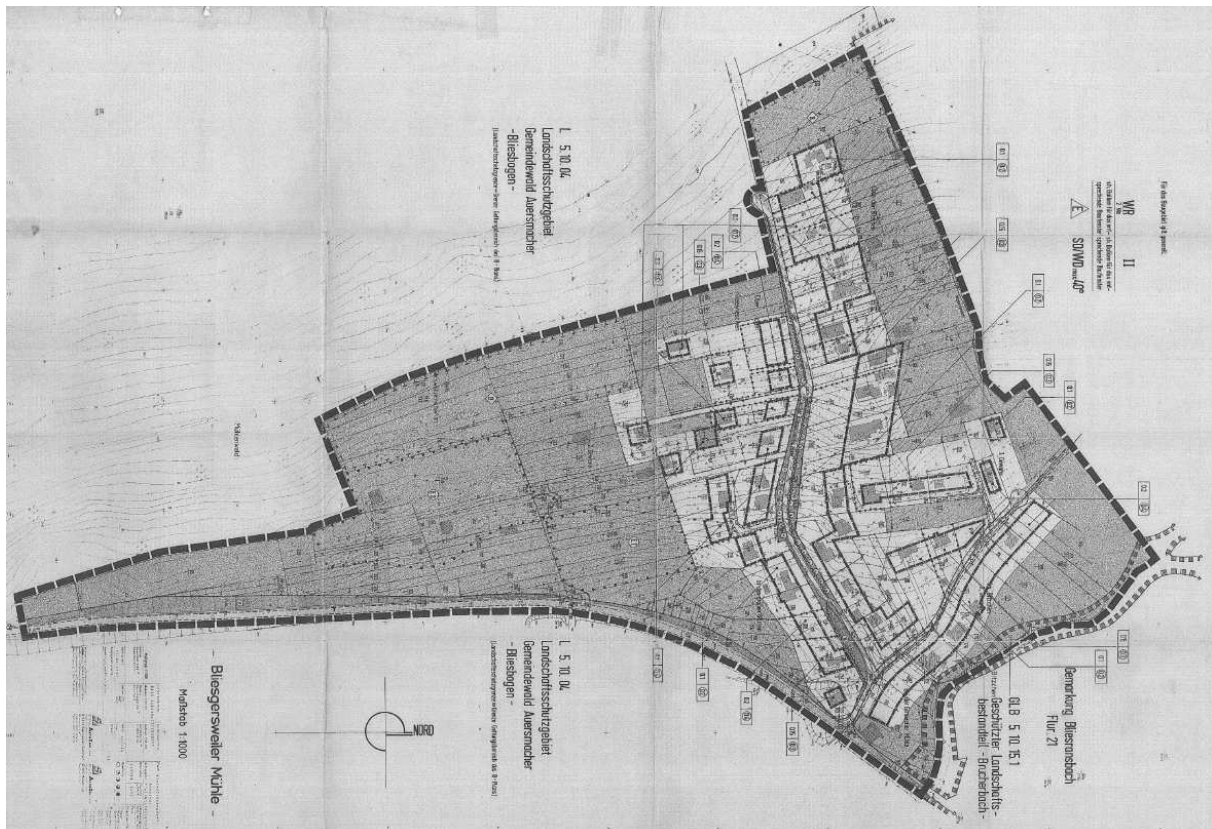
hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 beschlossen, für den Bereich des Bebauungsplanes „Bliesgersweiler Mühle“, Ortsteil Auersmacher, Gemeinde Kleinblittersdorf eine Veränderungssperre zu erlassen. In seiner Sitzung am 28.03.2017 hat der Gemeinderat die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

### § 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der Planskizze ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.



### **§ 3**

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von einem Jahr.

Der Bürgermeister  
Stephan Strichertz